
LKS.2005.15

Inkrafttreten: 1. November 2005
Letzte Änderung: 1. Juli 2009

Kreisschreiben über die Ausstellung von Erbbescheinigungen¹

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	1
II. Verzeichnis der gesetzlichen Erben	3
III. Erbbescheinigung	5
1. Verfahren	5
2. Antragsberechtigung	5
3. Zeitpunkt	7
4. Inhalt der Erbbescheinigung	8
5. Rechtsmittel und Berichtigung	12
IV. Schlussbestimmungen	13

I.

Allgemeines

1.

Örtlich und sachlich zuständig für die Ausstellung einer Erbbescheinigung ist der Gerichtspräsident am letzten Wohnsitz des Erblassers (Art. 559 Abs. 1 ZGB, Art. 18 Abs. 2 GestG, § 72 EG ZGB).

Bei internationalen Sachverhalten ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus Art. 86 ff. IPRG oder den einschlägigen Staatsverträgen.²

¹ Die Bezeichnung «Erbgangsurkunde» wird durch «Erbbescheinigung» ersetzt. Das bisher benutzte Formular («Erbgangsurkunde») ist nicht mehr zu verwenden.

² Zu beachten sind insbesondere der Niederlassungs- und Konsularvertrag zwischen der Schweiz und Italien (SR 0.142.114.541) sowie der Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Nordamerika (SR 0.142.113.361).

2.

Das Gesuch um Ausstellung einer Erbbescheinigung ist beim Gerichtspräsidenten am letzten Wohnsitz des Erblassers einzureichen.

3.

Der Gemeinderat am letzten Wohnsitz des Erblassers erstellt auf Verlangen des Gerichtspräsidenten ein Verzeichnis der gesetzlichen Erben des Erblassers. Der Gemeinderat kann die Ausstellung nach Massgabe von § 39 des Gemeindegesetzes an den Gemeindeschreiber bzw. an dessen Stellvertretung übertragen. Die Delegation ist in einem Reglement festzulegen.

Der Gerichtspräsident kann auf die erneute Einholung des Verzeichnisses der gesetzlichen Erben verzichten, wenn dieses vor nicht mehr als sechs Monaten erstellt worden ist.³

Das Verzeichnis der gesetzlichen Erben kann dem Gerichtspräsidenten unter Beachtung der Datenschutzgesetzgebung in elektronischer Form übermittelt werden.

4.

Die bei der Gemeinde anfallenden Gebühren sind dem Gericht in Rechnung zu stellen. Das Gericht verrechnet diese Kosten als Auslagen zusammen mit den Gerichtsgebühren dem Gesuchsteller weiter.

³ Duplikate von Erbbescheinigungen können jederzeit ausgestellt werden.

II.

Verzeichnis der gesetzlichen Erben⁴

Für das vom **Gemeinderat** zuhanden des Gerichtspräsidenten auszustellende Verzeichnis der gesetzlichen Erben gelten folgende Richtlinien:

1.

Das Verzeichnis der gesetzlichen Erben hat die genaue Bezeichnung des Erblassers (Name, Vorname[n], Geburtsdatum, Heimatort[e] oder Staatsangehörigkeit[en] sowie Zivilstand des Erblassers), dessen letzten Wohnsitz und dessen Todestag zu enthalten.

2.

Die gesetzlichen Erben gemäss Art. 457 ff. ZGB sind möglichst genau aufzuführen (Namen, Vorname[n], Verwandtschaftsgrad zum Erblasser, Geburtsdatum, Zivilstand des Erben, Heimatort[e] oder Staatsangehörigkeit[en], Wohnort mit Adresse).

3.

Die Schreibweise des Namens des Erblassers und der Erben richtet sich nach der Zivilstandsverordnung.

4.

Das Verzeichnis der gesetzlichen Erben ist vom Gemeinderat grundsätzlich auch dann zu erstellen, wenn über den gesamten Nachlass durch Verfügung von Todes wegen verfügt worden ist, keine pflichtteilsgeschützten Erben vorhanden sind, oder die gesetzlichen Erben nur mit grossem Aufwand zu ermitteln sind.

5.

Bei der Erstellung des Verzeichnisses der gesetzlichen Erben sind die folgenden altrechtlichen Konstellationen zu beachten:

⁴ Es wird den Gemeinden empfohlen, auf die Ausstellung von Verzeichnissen der gesetzlichen Erben auf Anfrage von Privaten zu verzichten. Wollen sie trotzdem solche Verzeichnisse aushändigen, sollten sie diese mit dem Hinweis versehen, dass dem Verzeichnis der gesetzlichen Erben nicht die Wirkung einer Erbbescheinigung zukommt.

5.1.

Bei Kindern, die vor dem 1. Januar 1978 ausserhalb der Ehe geboren worden sind, ist aufgrund des Zivilstandsregisters zu prüfen, ob das Kind mit Standesfolge anerkannt oder das Kindesverhältnis durch Urteil festgestellt worden ist. In diesen Fällen besteht die gesetzliche Erbberechtigung wie nach geltendem Recht. Liegt hingegen nur eine sogenannte «Zahlvaterschaft» vor, ist gegenseitig keine gesetzliche Erbberechtigung gegeben.

5.2.

Handelt es sich beim Erblasser um eine Person, die vor dem 1. April 1973 adoptiert und deren Adoption nicht dem seither geltenden Recht unterstellt worden ist, und hinterlässt er entweder keine Nachkommen oder - wenn er zum Todeszeitpunkt verheiratet war oder im Personenstand der eingetragenen Partnerschaft lebte - neben dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner die Erben des elterlichen Stammes, so sind die gesetzlichen Erben unter Beachtung von Art. 465 ZGB a.F. und Art. 268 Abs. 1 ZGB a.F. zu erheben.

5.3.

Gehören eine Person, die vor dem 1. April 1973 adoptiert und deren Adoption nicht dem seither geltenden Recht unterstellt worden ist, oder ihre Nachkommen kraft Art. 465 Abs. 1 ZGB a. F. zu den gesetzlichen Erben des Erblassers (= Adoptierender), so ist zu prüfen, ob diese gesetzliche Regelung tatsächlich zum Zuge gekommen ist oder ob gestützt auf Art. 268 Abs. 3 ZGB a.F. in der Adoptionsurkunde oder in einer separaten öffentlichen Urkunde (Vertrag über das Erbrecht) eine besondere erbrechtliche Ordnung getroffen worden ist. Entsprechende Urkunden sind von der Gemeinde zu beschaffen. Sie werden bei der Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Adoptierenden im Zeitpunkt der Adoption erhältlich sein (weil altrechtliche Adoptionen nur mit ihrer Ermächtigung möglich waren) oder bei der Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Adoptierten im Zeitpunkt der Adoption (soweit die Urkunden nicht von den Betroffenen bzw. ihren Hinterbliebenen vorgelegt werden können). Der Gemeinderat erstellt das Verzeichnis der gesetzlichen Erben aufgrund einer vorläufigen Beurteilung der Erbenstellung des Adoptierten durch den Gerichtspräsidenten.

5.4.

Im übrigen gilt bei Personen, die vor dem 1. April 1973 adoptiert und deren Adoption nicht dem seither geltenden Recht unterstellt worden sind: Der Annehmende (Adoptierende) und seine Blutsverwandten haben nach der zwingenden Bestimmung von Art. 465 Abs. 2 ZGB a.F. kein Erbrecht gegenüber dem Angenommenen (Adoptierten). Durch die Adoption hat der Angenommene seine Erbberechtigung gegenüber seinen angestammten Verwandten nicht verloren (Art. 268 Abs. 1 ZGB a.F.).

5.5.

Ist der verheiratete Erblasser vor dem 1. Januar 1988 verstorben, sind die entsprechenden altrechtlichen Regelungen zu beachten. Insbesondere - und anders als bei Todesfällen seit dem 1. Januar 1988 - sind bei gesetzlicher Erbfolge die Erben des grosselterlichen Stammes aufzuführen, wenn der Erblasser neben dem überlebenden Ehegatten weder Nachkommen noch Erben des elterlichen Stammes hinterlassen hat.

5.6.

Zu beachten ist, dass der überlebende Ehegatte gemäss Art. 462 ZGB a.F. neben Nachkommen des Erblassers das Wahlrecht zwischen einem Erbteil von einem Viertel und der Nutzniessung an der Hälfte der Erbschaft hatte. Hat sich der überlebende Ehegatte für den «Viertel zu Eigentum» entschieden, ist er als Erbe aufzuführen. Lässt sich nicht mehr feststellen, wie der überlebende Ehegatte sein Wahlrecht ausgeübt hat, ist darauf abzustellen, wie er sich selbst betrachtete bzw. von den anderen Beteiligten betrachtet worden ist. Ohne entsprechende Indizien kann der überlebende Ehegatte aber nicht als Erbe angesehen werden.⁵

Liegt einer der in Ziff. 5.2. bis 5.4. und 5.6. umschriebenen Fälle vor, ist im Verzeichnis der gesetzlichen Erben darauf hinzuweisen.

6.

Die gesetzlichen Erben eines italienischen Staatsangehörigen mit letztem Wohnsitz in der Schweiz, der die Erbfolge nicht schweizerischem Recht unterstellt hat, bestimmen sich nach Lehre und Rechtsprechung nach italienischem Recht (Art. 17 Abs. 3 des Niederlassungs- und Konsularvertrags zwischen der Schweiz und Italien vom 22.07.1868).⁶ Gelangt für die Frage der Erbfolge italienisches Recht zur Anwendung, ist im Verzeichnis der gesetzlichen Erben darauf hinzuweisen.

III.

Erbbescheinigung

Für die vom **Gerichtspräsidenten** zu erstellende Erbbescheinigung gelten folgende Richtlinien:

1. Verfahren

Die Ausstellung einer Erbbescheinigung erfolgt im Verfahren der freiwilligen, nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. Gemäss § 72 EG ZGB i.V.m. § 300 Abs. 1 ZPO gelangt das summarische Verfahren zur Anwendung.

2. Antragsberechtigung

Die Erbbescheinigung ist ein Legitimationsausweis. Die Berechtigung derjenigen Personen, die eine Erbbescheinigung verlangen können, ergibt sich aus diesem Zweck.

⁵ PETER WEIMAR, Berner Kommentar, Die Erben, Bern 2000, N. 3 ff. zu Art. 462 ZGB a.F.

⁶ HANS KUHN, Der Renvoi im internationalen Erbrecht der Schweiz, Diss. Zürich 1998, S. 194 ff. mit Hinweisen, ausdrücklich z. B. BGE 120 II 293 E. 2.

2.1.

Antragsberechtigt ist jeder gesetzliche oder eingesetzte Erbe (Art. 559 Abs. 1 ZGB, Art. 18 Abs. 2 lit. a GBV), es sei denn, er habe die Erbschaft ausgeschlagen, auf sie erbvertraglich verzichtet oder er sei ausdrücklich enterbt worden.⁷ Vermächtnisnehmer sind nicht antragsberechtigt.^{8 9}

2.2.

Im Falle einer Nacherbeneinsetzung (Art. 488 ff. ZGB) ist im Zeitpunkt der Vorerbschaft nur der Vorerbe antragsberechtigt. Der Nacherbe ist erst bei Eintritt des Nacherbschaftsfalles berechtigt, die Ausstellung einer Erbbescheinigung zu verlangen.

2.3.

Willensvollstrecker (Art. 517 ZGB), Erbschaftsverwalter (Art. 554 ZGB), Erbschaftsliquidatoren (Art. 595 ZGB), amtliche Erbenvertreter (Art. 602 Abs. 3 ZGB) und Erbschaftsämtler, die nach kantonalem Recht für die Durchführung der Erbteilung zuständig sind, können die Ausstellung einer Erbbescheinigung selbständig verlangen.

2.4.

Vormünder, Beiräte und zum Teil Beistände¹⁰ sind berechtigt, für ihre Mündel eine Erbbescheinigung zu beantragen.¹¹

⁷ Für den Fall einer aussergerichtlichen Einigung über die Erbenstellung siehe Fussnote 22.

⁸ AGVE 2000 S. 28, 30. Auch in Bezug auf Grundstücke braucht der Vermächtnisnehmer keine Erbbescheinigung, sondern gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. c GBV lediglich eine beglaubigte Abschrift der Verfügung von Todes wegen (MARTIN KARRER, a. a. O., N. 9 zu Art. 559 ZGB). Vor der Ausrichtung des Vermächtnisses müssen allerdings die Erben des Erblassers gestützt auf eine Erbbescheinigung im Grundbuch eingetragen werden (Art. 18 Abs. 2 lit. a GBV).

Der Nutzniesser gemäss Art. 473 ZGB oder Personen, denen anderswie mittels Verfügung von Todes wegen die Nutzniessung zukommen soll, sind Vermächtnisnehmer und nicht Erben (vgl. DANIEL STAEHELIN, a. a. O., N. 12 zu Art. 473 ZGB). Sie haben somit kein rechtlich geschütztes Interesse an der Ausstellung einer Erbbescheinigung. Das Gesetz sieht denn auch nicht vor, dass dem Nutzniesser ein behördlicher Legitimationsausweis ausgestellt wird und er ist zur Ausübung der Nutzniessung darauf auch nicht angewiesen (siehe Fussnote 26); AGVE 2000 S. 30 Erw. 2/c. Dies gilt auch für den nach Art. 473 ZGB ausschliesslich nutzniessungsberechtigten Ehegatten (EDUARD SOMMER, Die Erbbescheinigung nach schweizerischem Recht, Wädenswil 1941, S. 57; HEINRICH ORTENBURGER, Die Erbbescheinigung nach Art 559 ZGB in der kantonalen Praxis, Zürich 1972, S. 68 f.; vgl. ausführlich Fussnote 26; **a.M.:** MARTIN KARRER, Basler Kommentar, 2. Auflage, Basel 2003, N. 8 zu Art. 559 ZGB; ARNOLD ESCHER, Zürcher Kommentar, Zürich 1960, N. 19 zu Art. 559; PAUL PIOTET, Erbrecht, in: Schweizerisches Privatrecht, Band IV/2, Basel /Stuttgart 1981, S. 732; RVJ 2001 S. 241; STEPHAN WOLF, in: ZBJV 1999, S. 214).

⁹ Die Vermächtnisnehmer können ihre Rechte mit Hilfe einer beglaubigten Abschrift oder beglaubigten Kopie der Verfügung von Todes wegen wahrnehmen (vgl. auch Ziff. III. 4.15 mit Fussnote).

¹⁰ Die Legitimation des Beistandes ist im Einzelfall zu prüfen. Sie ist beispielsweise in Fällen der Vermögensverwaltung gegeben.

2.5.

An der Erbschaft nicht beteiligte Dritte¹² sind nicht antragsberechtigt. Gewillkürte Vertreter¹³ antragsberechtigter Personen haben sich durch eine Vollmacht auszuweisen (§ 68 ff. ZPO).

3. Zeitpunkt

3.1.

Eine Erbbescheinigung darf nicht ausgestellt werden, wenn der Tod des Erblassers nicht feststeht oder er nicht für verschollen erklärt worden ist.

3.2.

Ist die Erbschaft nicht ausdrücklich durch alle Erben angenommen worden (z.B. durch Annahmeerklärung¹⁴), darf die Erbbescheinigung erst nach Ablauf der dreimonatigen Ausschlagungsfrist gemäss Art. 567 ZGB ausgestellt werden. Ist ein Sicherungsinventar oder ein öffentliches Inventar angeordnet worden, müssen die Ausschlagungsfristen gemäss Art. 568 und Art. 587 Abs. 1 ZGB abgewartet werden.

3.3.

Im Falle eingesetzter Erben muss die Monatsfrist gemäss Art. 559 Abs. 1 ZGB abgewartet werden. Ist die Erbberechtigung eingesetzter Erben bestritten worden, darf eine Erbbescheinigung nur ausgestellt werden, wenn die gesetzlichen Erben in der Folge innert Jahresfrist keine erbrechtliche Klage eingeleitet haben.¹⁵ Ist die Erbberechtigung eingesetzter Erben nicht bestritten worden, darf die Erbbescheinigung nach Ablauf der Monatsfrist ausgestellt werden, auch wenn die Verfügung von Todes wegen des Erblassers anfechtbar ist.

¹¹ Im Falle der Verbeiständung steht die Legitimation auch dem Mündel selbst zu, im Falle der Beiratschaft ist zu überprüfen, ob nötigenfalls der Beirat zugestimmt hat.

¹² Behörden haben kein selbständiges Antragsrecht. Ist ein Erbe im Umgang mit den Behörden (z.B. Steuerbehörden, Ausgleichskassen) auf eine Erbbescheinigung angewiesen, hat er diese selbst zu beantragen und den Behörden zuzustellen.

Ist eine Behörde oder ein Gläubiger auf die Angabe oder eine Bescheinigung, wer in einem Erbfall unter Berücksichtigung allfälliger Verfügungen von Todes wegen Erbe geworden ist, angewiesen, können diese Informationen im Rahmen der Amtshilfe erteilt werden, sofern das Interesse ausgewiesen ist. Die Informationen müssen sich auf den zur Erfüllung der Aufgabe der ersuchenden Behörde notwendigen Inhalt beschränken. Sie dürfen nicht in Form und unter dem Titel einer Erbbescheinigung gemäss Art. 559 ZGB erteilt werden.

¹³ Notare, Rechtsanwälte, Banken, Treuhänder usw.

¹⁴ Wird die Annahmeerklärung durch einen Beistand, Beirat oder Vormund unterzeichnet, ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 422 Ziff. 5 ZGB erforderlich.

¹⁵ Vgl. BGE 128 III 318.

3.4.

Im Falle eines Erbenrufs darf vor Ablauf der Jahresfrist gemäss Art. 555 ZGB keine Erbbescheinigung ausgestellt werden.

3.5.

Die Ausstellung einer Erbbescheinigung an den Vorerben bzw. eine Grundstückübertragung an den Vorerben darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Sicherstellung gemäss Art. 490 Abs. 2 ZGB tatsächlich geleistet bzw. im Grundbuch vorgemerkt wird.¹⁶

3.6.

In der Regel kann die Ausstellung der Erbbescheinigung erst erfolgen, wenn alle Erben bekannt sind und bei Vorliegen einer letztwilligen Verfügung das Eröffnungs- und Mitteilungsverfahren nach Art. 557/558 ZGB vollständig durchgeführt ist.¹⁷

4. Inhalt der Erbbescheinigung

Der Erbbescheinigung kommt für die Erbenstellung oder Erbteilung keine materielle Rechtskraft zu. Sie hat lediglich alle Erben zu bezeichnen unter Beifügung der Erklärung, dass sie die einzigen Erben des Erblassers sind. Die Erbbescheinigung dient somit nur der Legitimation der Erben und bezweckt nicht die Vorbereitung der Teilung. In die Erbbescheinigung sind deshalb nur die dem Zweck der Erbbescheinigung entsprechenden Angaben aufzunehmen.

Im Einzelnen gilt:

4.1.

Die Erbbescheinigung ist als solche zu bezeichnen.

4.2.

Die Erbbescheinigung hat die genaue Bezeichnung des Erblassers (Name, Vorname[n], Geburtsdatum, Heimatort[e] oder Staatsangehörigkeit[en] sowie Zivilstand), dessen letzten Wohnsitz und dessen Todestag zu enthalten.

4.3.

Die als einzige Erben anerkannten Erben sind möglichst genau aufzuführen (Name, Vorname[n], Verwandtschaftsgrad zum Erblasser, Geburtsdatum, Zivilstand, Heimatort[e] oder

¹⁶ MARTIN KARRER, a. a. O., N. 21 zu Art. 559 ZGB mit Hinweis auf BGE 82 I 188; **a.M.** Praxis BG Zürich, vgl. Entscheid des Einzelrichteramts in Erbschaftssachen vom 9. August 2004.

¹⁷ Zur Möglichkeit der Ausstellung einer provisorischen Erbbescheinigung unter der Bezeichnung «Erben von X» siehe MARTIN KARRER, a. a. O., N. 37 zu Art. 559 ZGB; **a.M.** RENÉ BIBER, Der Umgang des Willensvollstreckers mit Grundstücken im Nachlass, in: Willensvollstreckung - Aktuelle Rechtsprobleme (Hrsg. von Hans Rainer Künzle), Zürich 2004.

Staatsangehörigkeit[en], Wohnort mit Adresse).¹⁸ Soweit die Erbbescheinigung auf das Verzeichnis der gesetzlichen Erben verweist, ohne diese erneut aufzuführen, müssen die Angaben aus dem Verzeichnis der gesetzlichen Erben auf ihre Vollständigkeit überprüft werden. Ausserdem muss das Dokument, auf welches verwiesen wird, genau bestimmt werden (Datum und Ausstellungsbehörde). Es empfiehlt sich im Übrigen, jede Seite des Verzeichnisses der gesetzlichen Erben mit einem Stempel des Gerichtspräsidenten zu versehen.

4.4.

Die Schreibweise des Namens des Erblassers und der Erben richtet sich nach der Zivilstandsverordnung.

4.5.

Ist eine juristische Person (z.B. Stiftung, Verein, Aktiengesellschaft), eine Kollektivgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft als Erbe eingesetzt worden, sind die Firma oder der Name des Erben, der Sitz, die Rechtsform (wenn diese nicht aus der Firma oder dem Namen hervorgeht), sowie die Firmennummer, wenn eine solche vom Handelsregister geführt wird, aufzuführen (Art. 13a Abs. 1 lit. b GBV).

4.6.

Gelangt für die Frage der Erbfolge, z. B. zufolge Rechtswahl oder Staatsvertrag, ausländisches Recht zur Anwendung, ist das ausdrücklich zu vermerken.¹⁹

4.7.

Bei mehreren Erben müssen immer alle zusammen aufgeführt werden. Es dürfen somit keine Bescheinigungen ausgestellt werden, die z.B. nur den Gesuchsteller als einen von mehreren Erben nennen.

4.8.

Bei Vorliegen einer Verfügung von Todes wegen muss durch eine vorläufige Auslegung ermittelt werden, wer als Erbe gelten soll.²⁰

¹⁸ Es sind dies die Angaben, wie sie gemäss Art. 13a Abs. 1 lit. a GBV für eine Anmeldung beim Grundbuchamt gefordert werden. Die Angabe des Verwandtschaftsgrades der gesetzlichen Erben ist insbesondere zur Bestimmung der anfallenden Grundbuchabgaben von Bedeutung.

¹⁹ Zu beachten sind die Staatsverträge mit Griechenland, dem Iran, Italien und den USA. Italienische Erblasser mit letztem Wohnsitz in der Schweiz werden - wenn sie die Erbfolge nicht schweizerischem Recht unterstellt haben - nach ihrem Heimatrecht beerbt (Art. 17 Abs. 3 des Niederlassungs- und Konsularvertrags zwischen der Schweiz und Italien vom 22.07.1868), siehe Ziff. II./6.

²⁰ Die vorläufige Auslegung spielt insbesondere beim häufigen Fall, dass mehrere Verfügungen von Todes wegen vorhanden sind, eine Rolle. Zur Abgrenzung zwischen Erbeinsetzungen und Vermächtnissen siehe z. B. Art. 483 Abs. 2 ZGB. In der Erbbescheinigung sind auch Erben, denen nur das nackte Eigentum zusteht, aufzuführen.

Der Gerichtspräsident hat in seiner Funktion als zuständige Behörde keine Befugnis, über die Erbenqualität einer Person oder die Gültigkeit einer Verfügung von Todes wegen zu entscheiden. Das obliegt allein dem ordentlichen Gericht.

4.9.

Bestehen Vor- und Nacherben, ist im Vorerbschaftsfall nur der Vorerbe aufzuführen.²¹

4.10.

Ist ein Willensvollstrecker (Art. 517 ZGB), Erbschaftsverwalter (Art. 554 ZGB), Erbschaftsliquidator (Art. 595 ZGB) oder amtlicher Erbenvertreter (Art. 602 Abs. 3 ZGB) eingesetzt worden, ist dieser in seiner Funktion mit Name und Adresse aufzuführen.²² Ist das Verfügungsrecht des Willensvollstreckers eingeschränkt, ist das anzugeben.

4.11.

Die Erbbescheinigung muss bestätigen, dass die aufgeführten Personen - unter Vorbehalt der Ungültigkeits-, Erbschafts-, Herabsetzungs- und Feststellungsklage - die einzigen Erben des Erblassers sind.²³

4.12.

Die Tatsache, dass die Erbschaft nicht ausgeschlagen worden ist, und dass keine Verfügung von Todes wegen eingereicht worden ist, ist in der Erbbescheinigung nicht aufzuführen.²⁴

4.13.

Erben, die enterbt²⁵ worden sind oder auf die Erbschaft erbvertraglich verzichtet²⁶ oder sie ausgeschlagen²⁷ haben, sind nicht aufzuführen.

Bietet die vorläufige Auslegung grosse Schwierigkeiten, so darf keine Erbbescheinigung ausgestellt werden. In einem solchen Fall ist im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 554 f. ZGB) die Anordnung einer Erbschaftsverwaltung zu prüfen.

²¹ PETER TUOR / VITO PICENONI, Berner Kommentar, Der Erbgang, 2. Auflage, Bern 1964, N. 18 zu Art. 559 ZGB.

Der Vorerbe erwirbt gemäss Art. 491 Abs. 1 ZGB die Erbschaft wie ein eingesetzter Erbe.

Tritt der Nacherbschaftsfall ein, kann der Nacherbe seine Erbenstellung mit der Verfügung von Todes wegen und weiteren Dokumenten, die den Eintritt des Nacherbschaftsfalls belegen (z.B. Todesschein des Vorerben), nachweisen. Auf Antrag ist dem Nacherben bei Eintritt des Nacherbschaftsfallens indessen eine Erbbescheinigung auszustellen, in welcher - unter Hinweis auf den Nacherbschaftsfall - anstelle des Vorerben der Nacherbe aufgeführt wird.

²² Sind mehrere Willensvollstrecker eingesetzt worden, sind alle aufzuführen. Das gilt auch dann, wenn der Gerichtspräsident als zuständige Behörde eine letztwillige Verfügung als ungültig oder anfechtbar erachtet oder wenn mehrere Verfügungen von Todes wegen vorliegen und in einer jüngeren die frühere Ernennung eines Willensvollstreckers oder die ganze Verfügung von Todes wegen widerrufen wird (AGVE 2002 S. 33, 34). Wird die Willensvollstreckerstellung bestritten, ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen (AGVE 2002 S. 33, 35).

²³ Vgl. AGVE 1984 S. 673, 675.

²⁴ Der Gerichtspräsident hat dies vor der Ausstellung der Erbbescheinigung zu prüfen, muss dies in der Erbbescheinigung selbst aber nicht explizit feststellen.

4.14.

Pflichtteilsgeschützte Erben, die durch Verfügung von Todes wegen von der Erbschaft ausgeschlossen worden sind, sind nicht aufzuführen.²⁸

4.15.

Vermächtnisnehmer sind nicht aufzuführen.²⁹

²⁵ Haben sich die Erben aussergerichtlich über die Ungültigkeit der Enterbung geeinigt, ist der Enterbte als Erbe aufzuführen (siehe Fussnote 25). Haben die Nachkommen des Enterbten Erbenstellung erlangt, sind diese aufzuführen.

²⁶ Nachkommen des Verzichtenden sind nur aufzuführen, wenn im Erbverzichtsvertrag vereinbart worden ist, dass der Erbverzicht sich gegenüber ihnen nicht auswirke (Art. 495 Abs. 3 ZGB). Der Erbe, der den Verzicht auf die Erbenstellung gegenüber seinen Miterben einseitig ausgesprochen hat, ist in der Erbbescheinigung als Erbe aufzuführen, da er - im Unterschied zum Ausschlagenden - die Stellung eines definitiven Erben erworben hat, auch wenn er diese nunmehr durch Verzicht mit Wirkung ex nunc wiederum aufgibt (STEPHAN WOLF, Grundfragen der Auflösung der Erbengemeinschaft, Bern 2004, S. 168).

²⁷ Hat ein eingesetzter Erbe ausgeschlagen, kommt dies den gesetzlichen Erben zugute. Die Nachkommen des ausschlagenden eingesetzten Erben sind deshalb nur dann aufzuführen, wenn der Erblasser das so verfügt hat. Schlägt ein gesetzlicher Erbe aus, sind dessen erbberechtigte Nachkommen aufzuführen, es sei denn, diese hätten auch ausgeschlagen.

²⁸ BGE 98 Ib 92, 98 = Pra 1972, 518; BGE 128 III 318. Der von der Erbschaft ausgeschlossene Pflichtteilserbe hat die Möglichkeit der Ungültigkeits- oder Herabsetzungsklage. Aufzuführen ist der übergangene Pflichtteilserbe aber dann, wenn er mit den restlichen Erben übereingekommen ist, dass er - entgegen der Verfügung von Todes wegen - Erbenstellung erhalten solle. Eine aussergerichtliche Einigung über die Ungültigkeit oder die Herabsetzung mit Gestaltungswirkung ist möglich (PETER WEIMAR, a. a. O., N. 31 zu Art. 469 ZGB, N. 12 und 32 zu Vorbem. vor Art. 470 ZGB; JEAN NICOLAS DRUEY, Grundriss des Erbrechts, 5. Auflage, Bern 2002, § 6 N. 12; BGE 86 II 340, 344; BGE 104 II 75, 84). Eine aussergerichtliche Einigung ist auch nach Ablauf der Fristen gemäss Art. 521 und Art. 533 ZGB zu beachten.

²⁹ Der Nutzniesser gemäss Art. 473 ZGB oder Personen, denen anderswie mittels Verfügung von Todes wegen die Nutzniessung zukommen soll, sind Vermächtnisnehmer und nicht Erben (vgl. DANIEL STAEHELIN, a. a. O., N. 12 zu Art. 473 ZGB). Nutzniesser sind auch in Bezug auf Grundstücke nicht auf eine Erbbescheinigung angewiesen (Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 lit. c GBV). Eine beglaubigte Abschrift der Verfügung von Todes wegen genügt. Vor der Ausrichtung des Vermächtnisses müssen allerdings die Erben des Erblassers gestützt auf eine Erbbescheinigung im Grundbuch eingetragen werden (Art. 18 Abs. 2 lit. a GBV).

Der überlebende Ehegatte hat in der Eigenschaft als Nutzniesser nur die Stellung eines Vermächtnisnehmers. Er erwirbt das Nutzniessungsvermächtnis gemäss Art. 473 ZGB im Zeitpunkt des Todes des Erblassers und verliert damit sein gesetzliches Erbrecht. Ist er nicht zusätzlich mit einer Erbquote als Erbe eingesetzt worden, ist er auf der Erbbescheinigung nicht aufzuführen, ohne dass er die Annahme des Vermächtnisses erklären müsste (DANIEL STAEHELIN, a. a. O., N. 13 zu Art. 473 ZGB; vgl. ROLAND PFÄFFLI, der Ausweis für die Eintragung im Grundbuch, S. 115).

Wird in einem Erbfall seit dem 1. Januar 1988 dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen ein Wahlrecht zwischen der Nutzniessung und dem gesetzlichen Erbrecht nach dem

4.16.

Die Erbquoten der einzelnen Erben sind in der Erbbescheinigung nicht aufzuführen.³⁰

4.17.

Teilungsvorschriften (auch in Bezug auf Grundstücke) sind nicht aufzuführen.³¹

4.18.

Eröffnete Verfügungen von Todes wegen sind der Erbbescheinigung weder im Original noch in Kopie beizulegen.³²

5. Rechtsmittel und Berichtigung

5.1.

Eine Erbbescheinigung ist in der Regel nicht zu begründen.³³

Vorbild des Art. 462 Abs. 1 ZGB a.F. eingeräumt, ist er als Erbe aufzuführen, da ihm der Erblasser nicht ausschliesslich ein Nutzniessungsvermächtnis im Sinne von Art. 473 ZGB zugewendet hat. Das gesetzliche Wahlrecht des überlebenden Ehegatten ist per 1. Januar 1988 abgeschafft worden. Aufgrund des Prinzips der materiellen Höchstpersönlichkeit kann der Erblasser die Wahl zwischen der Nutzniessung und dem gesetzlichen Erbrecht deshalb auch nicht dem überlebenden Ehegatten überlassen (PETER WEIMAR, a. a. O., N. 28 zu Einl. vor Art. 467 ZGB, N. 10 zu Art. 473 ZGB; a.M. mit Hinweis auf die Notariatspraxis DANIEL STAEHELIN, a. a. O., N. 17 zu Art. 473 ZGB).

³⁰ Die Angabe der Erbteile in der Erbbescheinigung ist rechtlich nicht von Bedeutung (BGE 118 II 108). Sie ist für die Legitimation der einzelnen Erben nicht massgebend. Erbquoten werden im schweizerischen Erbrecht nicht von Amtes wegen durchgesetzt. Es ist deshalb auch nicht wünschenswert, diese im Rahmen einer Erbbescheinigung behördlich zu indizieren.

³¹ Befindet sich in der Erbschaft ein Grundstück, fällt dieses ins Gesamteigentum der an der Erben-gemeinschaft beteiligten Erben. Da es beim Gesamteigentum keine Quoten gibt, können beim Erbgang im Grundbuch auch keine Erbquoten eingetragen werden. Eine Bescheinigung, wonach für einzelne Erbschaftsgegenstände nur einzelne von mehreren Erben anerkannt werden, ist nichtig, da mit dem Tode des Erblassers die Erbschaft als Ganzes kraft Gesetzes (Art. 560 Abs. 1 ZGB) auf die Erben übergeht (AGVE 1984 S. 673, 676).

³² Legitimationsausweis der Erben ist immer nur die Erbbescheinigung selbst. Ihre materielle Richtigkeit darf nicht überprüft werden, weshalb sie z.B. für den Grundbuchverwalter, das Handelsregis-teramt, Banken usw. - unter Vorbehalt offensichtlicher Fehler und Irrtümer - verbindlich ist. Die Ver-fügungen von Todes wegen sind deshalb nur im Rahmen der Eröffnung mitzuteilen, nicht aber bei der Ausstellung von Erbbescheinigungen (vgl. ROLAND PFÄFFLI, Der Ausweis für die Eintragung im Grundbuch, S. 111). Ebenfalls nicht beizulegen sind Eheverträge. Es handelt sich dabei nicht um Verfügungen von Todes wegen, aufgrund derer einer Person Erbenstellung zukommen könnte.

³³ Gemäss § 335 lit. a ZPO ist grundsätzlich auch eine Erbbescheinigung als Akt der freiwilligen Ge-richtsbarkeit (§ 297 ZPO) mit Beschwerde an die Rechtsmittelinstanz weiterziehbar. Das praktische Bedürfnis eines Rechtsmittels entfällt aber in den meisten Fällen, da die materiell-rechtliche Frage, wer Erbe ist, immer das ordentliche Gericht im Rahmen einer erbrechtlichen Klage und nicht die Rechtsmittelinstanz im Beschwerdeverfahren zu entscheiden hat. Hinzu kommt, dass eine nach-

5.2.

Eine Erbbescheinigung kann auf neues Gesuch hin überprüft werden.³⁴ Erweist sich eine Erbbescheinigung nachträglich als unrichtig (z.B. wenn nicht alle Erben aufgeführt oder Nichterben als erbberechtigt bezeichnet worden sind), ist sie formell aufzuheben und durch eine korrekte Erbbescheinigung zu ersetzen.³⁵ Die ausgestellten unrichtigen Erbbescheinigungen sind dabei nach Möglichkeit einzuziehen.

IV.

Schlussbestimmungen

Die Kreisschreiben vom 23. Januar 1914, 13. September 1916, 30. Januar 1935, 11. Mai 1939, 30. Juli 1948, 5. August 1955 und 13. März 1973 sind ersetzt und aufgehoben.

Geht an:

die Gerichtspräsidenten
die Gemeinderäte
die Grundbuchämter
die Urkundspersonen des Kantons

Anhang:

- Mustervorlagen für die vom Gemeinderat zu erstellenden Verzeichnisse der gesetzlichen Erben (ohne rechtliche Verbindlichkeit)
- Altrechtliche ZGB-Bestimmungen
- Erbfolge nach italienischem Recht

trägliche Berichtigung der Erbbescheinigung durch den ausstellenden Gerichtspräsidenten selbst vorgenommen werden kann (siehe dazu Ziff. 5.2.). Die Erbbescheinigung ist somit nur dann als begründeter und mit Beschwerde anfechtbarer Endentscheid im summarischen Verfahren zu erlassen, wenn eine nachträgliche Berichtigung verweigert wird oder es um die Verweigerung der Ausstellung einer Erbbescheinigung (z.B. mangels örtlicher Zuständigkeit oder mangels Legitimation) geht. Der Entscheid ist in einem solchen Fall mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

³⁴ MARTIN KARRER, a. a. O., N. 47 zu Art. 559 ZGB; BGE 128 III 318, 321.

³⁵ Erweist sich eine Erbbescheinigung als falsch, weil eine Erbeinsetzung erst durch eine nachträglich eingereichte Verfügung von Todes wegen bekannt geworden ist, muss die Berichtigung von Amtes wegen erfolgen.